

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 58c Soldatengesetz ersatzlos gestrichen wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 57 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch das Wehrrechtsänderungsgesetz (WehrRÄndG) 2011, das Wehrpflichtgesetz (WPfIG) dahingehend geändert worden sei, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt und ein freiwilliger Wehrdienst geschaffen wurde. Durch die uneingeschränkte Freiwilligkeit des Wehrdienstes bestehe aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit der Datenweitergabe minderjähriger Bürgerinnen und Bürger zu Werbezwecken an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw). Darüber hinaus stehe aus Gründen der Gleichbehandlung mit jedem anderen Arbeitgeber (Benachteiligungsverbot) die Gesetzeskonformität in Frage. Die Bundeswehr trete im Zuge der Agenda Attraktivität als gleichberechtigter Arbeitgeber im öffentlichen Bereich auf und investiere jährlich etwa 30 Mio. Euro (2013) in die Nachwuchswerbung. Durch die Streichung des § 58c Soldatengesetz (SG) werde die Datenweitergabe unterbunden, der gleiche Wettbewerb um die Auszubildenden wiederhergestellt und das Recht jeder und jedes Minderjährigen auf Selbstbestimmtheit respektiert.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Um mit Blick auf den demographischen Wandel und die Aussetzung der Wehrpflicht auch zukünftig qualifizierte Kräfte für die Sicherstellung des verfassungsmäßigen Auftrags der Bundeswehr regenerieren zu können, hat der Gesetzgeber durch das WehrRÄndG 2011, § 58 WPflG dahingehend geändert, dass alle Meldebehörden verpflichtet sind, die Adressdaten der im nächsten Jahr volljährig werdenden, deutschen Staatsbürger zum Zwecke des Versands von Informationsschreiben über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Bundeswehr zu übermitteln. Im Jahre 2013 wurde § 58 WPflG durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des SG nahezu wortgleich unter Ausdehnung auf alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Einbeziehung der Frauen) in das SG als § 58c SG überführt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Zuständigkeiten vom Bundesamt für Wehrverwaltung auf das BAPersBw übertragen. Der Ausschuss hält fest, dass diese Entscheidungen 2011 und 2013 durch den Gesetzgeber vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Aussetzung der Wehrpflicht bewusst getroffen wurden, um der verfassungsrechtlichen Stellung der Bundeswehr gerecht zu werden und die Sicherstellung ihres im Grundgesetz (GG) verankerten Auftrags zu gewährleisten. Der Ausschuss weist daraufhin, dass sich die Bundeswehr hierin von anderen Arbeitgebern unterscheidet.

Nach § 58c SG werden daher von den Meldebehörden Familienname, Vorname(n) sowie die gegenwärtige Anschrift der betroffenen Bürgerinnen und Bürger übermittelt. Gemäß § 58c Absatz 1 Satz 2 SG in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz überbleibt eine Übermittlung, wenn die von der Regelung betroffenen Bürgerinnen und Bürger einer solchen zuvor bei der Meldebehörde widersprochen haben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs wird jährlich durch die zuständigen Meldebehörden durch „ortsübliche Bekanntmachung“ hingewiesen. Die übermittelten Daten werden nach Ablauf eines Jahres nach erstmaliger Speicherung beim BAPersBw, spätestens aber bis zum 31. März des Folgejahres gelöscht. Auf Verlangen eines Betroffenen werden die Daten durch das BAPersBw vorzeitig gelöscht.

Zu der Kritik des Petenten an der Übermittlung der Daten von Minderjährigen stellt der Ausschuss fest, dass die Entscheidung über den Berufswunsch in der Regel nicht erst

am 18. Geburtstag eingeleitet bzw. gefällt wird und aus diesem Grund personalwerbliche Maßnahmen auch auf den Personenkreis der Jugendlichen abgestimmt sein müssen. Wenn Jugendliche im Rahmen der Berufsorientierung Informationen über den Dienst in den Streitkräften erhalten, so stellt dies in einer Gesellschaft, die von der frühen Reife und Mündigkeit ihrer Jugend überzeugt ist, keine kritikwürdige Praxis dar. Die Bundeswehr betrachtet das Informationsschreiben als wichtigen und gleichzeitig verwaltungseffizienten Bestandteil der Gesamtbemühungen um qualifizierte Nachwuchskräfte zur Sicherstellung des Verfassungsauftrags zur Bereitstellung von Streitkräften.

Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass eine ersatzlose Streichung des § 58c SG aufgrund des im GG verankerten Auftrags der Bundeswehr und des daraus resultierenden Rekrutierungsbedarfs von jährlich etwa 14.000 Soldatinnen und Soldaten, der in der Anzahl mit anderen Arbeitgebern nicht vergleichbar ist, nicht in Frage kommt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.